Zusatzrichtlinien Bioschwein Austria VertriebsgmbH

Alle Betriebe:

☐ 100 % Biofutter (inkl. Umstellungsware), ausgenommen Bierhefe

Sanktion bei Nichteinhaltung: durch Bioschwein Austria

☐ Raufutter (Gras, Klee, Silage, Heu, Pellets) wird verwendet. Zielwert: 10 % der Ration

Sanktion bei Nichteinhaltung: durch die Biokontrollstelle

☐ Die Liegefläche ist bodendeckend eingestreut.

Hinweis: Dieser Punkt wird in Zukunft bei Kontrollen wesentlich genauer als bisher kontrolliert.

Sanktion bei Nichteinhaltung: durch die Biokontrollstelle.

☐ Mitgliedschaft bei (irgendeinem) österreichischen Bioverband

Das ist von einigen Kunden gewünscht.

Sanktion bei Nichteinhaltung: durch Bioschwein Austria

Mastbetriebe:

☐ Anteil von Mais in der Endration max. 30 % bzw. Getreideanteil (ohne Mais) über 50 % in der Trockenmasse

Ferkelerzeugungsbetriebe:

☐ Verwendung roter Ohrmarken von Bioschwein Austria für die Ferkel
☐ Der Wirkstoff PMSG (zur Brunstinduktion) wird nicht verwendet.
☐ Die Ferkel werden bei der Kastration betäubt und mit einem Schmerzmittel behandelt.

Diese Zusatzrichtlinien wurden in Vorstandssitzungen der EZG gemeinsam mit Hans Ollmann diskutiert und beschlossen und mehrfach bekanntgegeben.

Christine Resch-Wöran und Hubert Stark

Bioschwein Austria VertriebsgmbH, Linzer Straße 25, A-4190 Bad Leonfelden
FN 321673z – Landesgericht Krems/D, UID ATU64683603, Biokontrolle AT-BIO-301
Tel.: +43 7213 20077, Mail: info@bioschweinaustria.at